

GEMEINDE LICHTENSTEIN
GEMARKUNG UNTERHAUSEN
LANDKREIS REUTLINGEN



BEBAUUNGSPLAN

FISCHBACH – NORD

1. ÄNDERUNG

(Neufassung)

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB
und nachrichtliche Übernahme der 2. Änderung nach § 13 BauGB

Gefertigt: Lichtenstein, den 04.11.1991/13.11.1991/17.03.1993/
17.04.1997/21.01.1998/23.07.1998/29.01.1999

Vermessungsbüro Baral

1 : 500

Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes mit Begründung
nach § 3 (2) BauGB

vom _____ bis _____
je einschließlich

Ausgefertigt:
Lichtenstein, den 01. Feb. 1999
Bürgermeisteramt
gez.: 

Der Gemeinderat hat den Bebauungs-
plan, bestehend aus der Planzeich-
nung und dem Text, als Satzung und
die Begründung zu dem Plan
am 28. Jan. 1999 beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der
Verfügung und der Bereithaltung
nach § 10 III BauGB und damit in Kraft
getreten
am 20. Feb. 1999

Öffentl. bestell. u. vereid. Sachverständiger
D-72805 LICHTENSTEIN
Hölderlistr. 17 Fax 9262-22, Tel 07129/9262-0
E-Mail info@baral.de Internet www.baral.de

Geodäsie
Geoinformatik
Stadtplanung
Vermessung

BARAL 
Beratende Ingenieure

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Fischbach-Nord

1. Änderung (Neufassung)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
 Es gelten die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes bisher gültigen Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben, ausgenommen der Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung „Fischbach-Nord“ über Vollgeschosse.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1 - 3 + 5) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 5 sind die in § 6 Abs. 2
 Ziff. 5 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle,
 soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 Ziff. 6 - Gartenbaubetriebe
 Ziff. 7 - Tankstellen
 aufgeführten Arten von Nutzungen im Gebiet westlich (oberhalb) der
 Gießsteinstraße nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) nach Eintrag im Lageplan

Zahl der Vollgeschosse (Z)	(§ 18 BauNVO)	III
Grundflächenzahl (GRZ)	(§ 19 BauNVO)	0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ)	(§ 20 BauNVO)	0,7

Traufhöhe (Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut) (§ 74 (1) 1 LBO)

Die Traufhöhe darf eine Höhe von 6,30 m über der festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) nicht überschreiten.

„Die für Vollgeschosse weiterhin gültige 2. Bebauungsplanänderung hat auf damaliger Rechtsgrundlage folgendes geregelt:

Im Plangebiet sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig, wobei ein Vollgeschoß ganz oder zumindest überwiegend unter den Dachschrägen liegen muß.

Auch bei Weitergeltung dieser Vorschrift aus der 2. Änderung tritt eine Veränderung der maximal zulässigen Traufhöhen aus der jetzigen Planänderung nicht ein.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen (§ 20 (3) Satz 2 BauNVO).

1.2.1 Höhenlage der Gebäude (§ 9 (2) BauGB)

Soweit im Bebauungsplan (zeichn. Teil) keine Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) eingetragen ist, gilt als Richtwert für die EFH grundsätzlich die im Bereich des Baugrundstücks festgelegte mittlere Straßenhöhe. Grenzt das Grundstück an zwei öffentliche Straßen, so ist jeweils die mittlere Straßenhöhe der Straße maßgebend, von der aus die Grundstückszufahrt angelegt wird.

In technisch begründeten Ausnahmefällen sowie bei Anbauten an bereits

bestehende Gebäude können Abweichungen von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Abweichungen können von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise auch dann zugelassen werden, wenn die EFH vorhandener Hauptgebäude auf angrenzenden Grundstücken durchweg über der mittleren Straßenhöhe liegt. Das Maß der Abweichung bestimmt sich in diesem Fall nach der umgebenden Bebauung.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB) nach Eintrag im Lageplan

Offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO

Abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO
im Gebietsteil entlang der Friedrich-List-Straße ist die halboffene Bauweise mit einseitiger Grenzbebauung zulässig.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

1.4.1 Firstrichtung der Hauptbaukörper entsprechend der Einzeichnung im Lageplan. Doppelhäuser und Hausgruppen mit gleicher Firstrichtung.

1.4.2 Als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in den nicht bebaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen (Teppichklopfstangen, Wäschetrockenplätze), nicht überdachte Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.

Ausnahmsweise zugelassen werden können gem. § 31 (1) BauGB Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen gilt § 14 BauNVO.

1.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

1.5.1 Streifen entlang der B 312

Entlang der Ortsdurchfahrt der B 312 (Friedrich-List-Straße) ist ein ca. 5 m breiter Streifen parallel zur Gehweghinterkante freizuhalten von Gebäuden und von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt.

1.5.2 Sichtfelder

Die im Lageplan eingezeichneten Sichtfelder an den Straßeneinmündungen sind zwischen 0,7 m und 2,5 m Höhe über Fahrbahn freizuhalten von Bepflanzungen, baulichen Anlagen (z. B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedigungen (ausgenommen Maschendrahtzaun), Stellplätzen, Aufschüttungen) und sonstigen sichtbehindernden Nutzungen.

1.5.3 Leitungsrechte

Im Bereich von Leitungsrechten l_{r1} und l_{r2} ist das Errichten von Nebenanlagen nicht zulässig.

1.6 Anschluß an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

1.6.1 Entlang der B 312 (Friedrich-List-Straße) ist, in dem im Lageplan eingezeichneten Umfang, ein Zufahrtsverbot festgesetzt.

1.6.2 Randsteinabsenkungen für Grundstückszufahrten und -zugänge sind mit der Gemeinde abzusprechen.

1.7 Straßenbeleuchtung/Verteilerkästen (§ 9 (1) 13 BauGB und § 126 (1) BauGB)

Für Stromversorgung, Fernmeldeanlagen, Straßenbeleuchtung und -beschilderung sind auf den angrenzenden Grundstücken Masten, Verteilerkästen und Schilder hinter der Straßenbegrenzungslinie erforderlich.

Hinweis:

Die erforderlichen Anlagen werden vom Baulastträger oder von ihm beauftragten Dritten hergestellt und sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

1.8 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Die im Lageplan eingezeichneten Ir-Flächen sind mit einem Leitungsrecht zum Einlegen bzw. Errichten, zur Unterhaltung, zum Betreiben sowie zur ständigen Zugänglichkeit von

Ir_1 = Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde

Ir_2 = Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des jeweiligen Eigentümers

zu belasten.

Hinweis:

Auf den mit Ir_1 und Ir_2 zu belastenden Flächen sind nur Pflanzungen mit flachwurzeln- den Gehölzen und leicht zu beseitigende Befestigungen zulässig.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB)

Im gesamten Plangebiet muß bei Neubauten durch entsprechende Maßnahmen bei der Gebäudeplanung (Gebäudeanordnung, Grundrißgestaltung, Einbau von schalldäm- menden Fenstern) ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden. Dabei sind die in der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern - Ausgabe Oktober 1973, Tafel 5, angegebenen Richtwerte für Innengeräuschpegel zu beachten (Beuth- Verlag, Berlin). Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ist zu beachten.

1.10 Pflanzgebote (§ 9 (1) 25 a BauGB)

1.10.1 Pflanzgebot 1 - öffentliche Flächen -

Die Verkehrsgrünflächen sind mit einheimischen Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen.

Die Einschränkungen auf den Sichtfeldern (Ziff. 1.5.2) sind zu beachten.

1.10.2 Pflanzgebot 2 - private Grundstücke -

Die flächenmäßigen Pflanzgebote, insbesondere in den Böschungsbe- reichen, sind mit einheimischen Bäumen und Gehölzen intensiv zu bepflan- zen.

Auf die Abstandsbestimmungen des § 16 des Gesetzes über das Nachbar- recht (NRG) wird hingewiesen.

1.11 Pflanzbindung/Pflanzerhaltung (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Vorhandene Obstbäume auf den Baugrundstücken sind zu erhalten, soweit es für eine sinnvolle Bebauung vertretbar ist.

Für Neupflanzungen auf den Grundstücken dürfen nur heimische, standortgerechte Laubgehölze bzw. hochstämmige Laubbäume (z. B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuß oder Eberesche, Linde, Hainbuche u. ä.) verwendet werden.

1.12 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern und Rabatten (§ 9 (1) 26 BauGB)

Für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus topografischen und konstruktiven Gründen auf den angrenzenden Grundstücken

Aufschüttungen und Abgrabungen (Eingriffe bis ca. 1 m in die Grundstücke sind zeichnerisch im Lageplan nicht dargestellt),

Stützmauern (nach Lageplaneintrag) und

Randsteine bzw. Rabatten einschließlich der notwendigen Betonabstützung von ca. 25 cm (zeichnerisch im Lageplan nicht dargestellt)

erforderlich.

Hinweis:

Die erforderlichen Anlagen werden vom Baulastträger hergestellt und sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

1.13 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Die Erdgeschoßrohfußbodenhöhen (EFH) werden von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

Zur Beurteilung der Höhenlage sind dem Bauantrag Geländeschnitte und Ansichten beizufügen.

1.14 Besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen (§ 9 (5) BauGB)

Der mergelige Bergkies ist ein tragfähiger Baugrund, der bei Streifenfundamenten mit bis 350 kN/m^2 belastet werden kann, ohne daß die Gefahr eines Grundbruches besteht.

Für die Berechnung des Erddruckes werden folgende bodenmechanische Kennziffern vorgeschlagen:

Raumgewicht	gamma	=	18 kN/m^3
Winkel der inneren Reibung	phi	=	30°
Kohäsion	c	=	0

Sämtliche Anlagen und Bauwerke sind von großdimensionierten Drainagen zu umgeben, die einfach und übersichtlich gewartet werden können.

Auf Ziffer 2.7 der textlichen Festsetzungen wird besonders hingewiesen.

1.15 Maßnahmen zum Schutz des Bodens (§ 9 (1) 20 BauGB)

Anfallendes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit wieder auf dem Baugrundstück einzubauen. Ein sparsamer und sorgsamer Umgang mit dem Oberboden (Mutterboden gem. § 202 BauGB) ist zu beachten. Überschüssiger, kulturfähiger Unterboden ist einer Verwendung auf Rekultivierungs- und Landschaftsbauflächen zuzuführen.

2. Örtliche Bauvorschriften aufgrund § 74 (6) LBO

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

2.1.1 Dachform/Dachneigung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Satteldächer mit Dachneigungen von 25° bis 40° auszuführen.

Bei Anbauten, Umbauten und Ausbauten von Gebäuden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplans mit anderen Dachformen als der Dachform "Satteldach" genehmigt worden sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

2.1.2 Dachdeckung

Für die Dachdeckung der Hauptbaukörper sind Ziegel oder Dachsteine in den Farben rot bis braun zu verwenden.

Bei Anbauten und Erweiterungen von Gebäuden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplans mit anderen Farben der Dachdeckung genehmigt wurden, können Ausnahmen zugelassen werden.

Flachdächer sind als Kieddach herzustellen.

Bei Wintergärten ist eine Eindeckung mit Glas bis zu 1/3 der Fläche einer Dachfläche des Hauptgebäudes zulässig.

Bei Dachaufbauten ist dasselbe Material zu verwenden wie beim Hauptbaukörper. Ausnahmsweise kann Kupferblech verwendet werden, wenn die Form des Dachaufbaues es erfordert.

2.1.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

Die Länge der Dachaufbauten darf maximal 2/3 der Gesamtlänge der Gebäude betragen. Sie dürfen nicht höher als 60 % der Höhe zwischen Traufe und Firstlinie in die Dachfläche einschneiden.

Dachaufbauten dürfen - gemessen von der Dachfläche des Hauptdaches bis zur Dachtraufe der Dachaufbauten - nicht höher als 1,2 m sein. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muß mindestens 1,2 m betragen.

Dacheinschnitte sind nur als Ausnahme zulässig. Für Dacheinschnitte gelten dieselben Festsetzungen wie für Dachaufbauten. Umwehrungen der Dacheinschnitte dürfen nicht über die Dachflächen hinausragen.

Dachflächenfenster von insgesamt mehr als 1 m² sind auf der gleichen Dachseite zusammen mit Dachaufbauten nicht zulässig.

Je Gebäude sind auf der einzelnen Dachseite nur ein Dacheinschnitt oder nur Dachaufbauten zulässig.

Bei Anbauten, Umbauten und Ausbauten von Gebäuden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplans mit anderen Dachformen als der Dachform "Satteldach" genehmigt worden sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

2.1.4 Dachvorsprung

Dachvorsprünge an Trauf- und Giebelseiten sind nur bis maximal 0,6 m zulässig.

2.1.5 Farbe, Material und Außendetails

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muß eine Abstimmung bezüglich Farbe, Material und Außendetails erfolgen.

2.1.6 Äußere Gestaltung der Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten

Die Garagen sind in ihrer Fassadengestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Benachbarte Garagen sind in Materialwahl und Gestaltung aufeinander abzustimmen. Offene Garagen im Sinne von § 1 (1) Garagenverordnung (GaVO) sind nur als Holzkonstruktion mit Holzwänden zulässig und dürfen höchstens nach zwei Seiten hin geschlossen sein. Bei offenen Garagen, welche ganz oder teilweise an eine massive Wand des Hauptgebäudes angebaut sind, zählt die Wand des Hauptgebäudes als geschlossene Seite. Als Material für die zweite geschlossene Seite der offenen Garagen ist in diesem Fall Holz zu verwenden.

Die Dächer von Garagen sind, soweit sie in das Hauptgebäude integriert sind, in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen.

Aneinandergebaute und integrierte Garagen sind mit gleicher Dachneigung zu erstellen.

Dachform:	Flachdach oder Satteldach.
Dachneigung:	25° bis 40°.
Dachdeckung:	Satteldach: Material entsprechend der Dachdeckung beim Hauptgebäude. Flachdach: Dachpappe oder Kiesdach. Wahlweise kann bei beiden Dachformen auch eine Dachbegrünung vorgenommen werden.

Garagen und Stellplätze sowie deren Zufahrten und Zugänge sind so dem Straßenniveau anzupassen, daß das natürliche Gelände im wesentlichen erhalten bleibt. Garagenzufahrten und Stellplätze und deren Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

2.1.7 Äußere Gestaltung von Nebenanlagen

Ausnahmsweise zulässige Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Holzlagerschuppen und Gewächshäuser dürfen höchstens 25 m³ umbauten Raum aufweisen.

Dachform und Dachdeckung müssen, außer bei Gewächshäusern, gleich wie beim Hauptgebäude sein.

Gartenhäuser und Holzlagerschuppen müssen mit Holzverkleidung oder ausgemauertem Fachwerk versehen sein.

2.2 Werbeanlagen (§74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbung ist auf die Erdgeschoßzone einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses zu beschränken.

Schriften und Symbole dürfen eine Höhe von 0,40 m und eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Selbstleuchtende Werbeschilder sind unzulässig.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

Die Vorgartenflächen (Fläche zwischen Baugrenze/Baulinie und Straßenbegrenzungslinie) sind mindestens zu 30 % als Grünfläche anzulegen oder gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

2.4 Stützmauern (§ 74 (1) 1 LBO)

Stützmauern sind entweder ganz aus Naturstein herzustellen oder bei Verwendung von Beton mit einer Naturstein-Verblendung zu versehen.

2.5 Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedungen sind zulässig als

Sockelmauer bis 20 cm Höhe,
Holzbretter-, Scherenzaun oder Maschendrahtzaun mit Heckenpflanzung
bis 100 cm Höhe einschließlich der Sockelmauer.
Auf Ziffer 1.5.2 wird hingewiesen.

2.6 Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen (§74 (1) 5 LBO)

Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht zulässig.

2.7 Abwasserentsorgung

Im Bereich der Gießsteinstraße wird ein Frischwasserkanal mitgeführt. Vorhandene und geplante Drainagen sowie Quellen und an der Oberfläche austretendes Wasser auf den Grundstücken sind an diesen Frischwasserkanal anzuschließen.

2.8 Kenntnisgabepflicht (§ 74 (1) 7 LBO)

Einer Kenntnisgabepflicht bedürfen:

Gebäude i. S. von § 50 (1) LBO (z. B. Holzlagerschuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser u. Garagen)

2.9 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 1 handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig die nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften, Textteil Nr. 2.1 bis 2.8, zuwiderhandelt.

3. Begründung (§ 9 (8) BauGB)

Zum Bebauungsplan wird die Begründung beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

4. Fläche des Plangebietes 3,2 ha

5. Hinweise

5.1 Geologie/Hydrogeologie

Die besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen unter Nr. 1.14 wurden aufgrund des Gutachtens des Geologischen Landesamtes vom 14.12.1979 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Geologische Landesamt weist darauf hin, daß in der Südostecke des Plangebiets

bereits Kalktuffablagerungen des Echaztals angetroffen werden können. Oftmals geht harter Kalktuff-Fels in vertikaler bzw. horizontaler Richtung in Tuffsand oder in weiche Kalkmudde über.

Sollten bei Bauarbeiten Kalktuffablagerungen angetroffen werden, wird eine ingenieur-geologische Baugrubenabnahme und ggf. eine Gründungsberatung empfohlen.

Das Baugebiet liegt in Zone III A des Wasserschutzgebiets. Die entsprechenden Schutzvorschriften sind zu beachten.

5.2 Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen

Auf den Baugrundstücken am südwestlichen Rand des Plangebietes ab der Kehre der Oberhausener Steige muß wegen des dort oberhalb liegenden Waldes mit Gefährdungen durch abrutschende Baumstämme, abrollende Steine u. ä. gerechnet werden. Zur Abwehr derartiger Gefahren müssen bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben besondere bauliche Vorkehrungen getroffen werden. Der Bauherr und dessen Architekten haben die notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Deren Wirksamkeit ist durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Statiker/Tragwerksplaner zu prüfen.

Den Bauherren wird anheimgestellt, zum Schutz der Gebäude eine niedrige begrünte Auffangwand (Holzbohlen) auf dem Baugrundstück zu erstellen.

5.3 Denkmalschutz

Das Landesdenkmalamt weist auf einen, durch mehrere Grabfunde bezeugten, in seiner Ausdehnung jedoch nicht näher festlegbaren Friedhof der Merowingerzeit (6./7. Jh.n.Chr.) in der nördlichen Randzone im Bereich B 312/Oberhausener Steige hin.

Da im Zuge von Erdbaumaßnahmen evtl. weitere Bestattungen angetroffen werden, sind Bodeneingriffe im Bereich der Flst. Nr. 12268 - 12271 und 12280 - 12281 und im Bereich des Straßenverlaufs der Oberhausener Steige/ Gießsteinstraße mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen. Der Beginn der Grabungsarbeiten ist 2 Wochen vorher mitzuteilen. Bei archäologischen Funden ist die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

5.4 Grundwasserschutz

Da das Plangebiet im Einzugsbereich der für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Albwasserversorgungsgruppe XIV genutzten Grundwasserfassung liegt, sind Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe (hier insbesondere Heizöl) so auszuführen, daß sie auf der Grundlage der §§ 19 a-1 des WHG dem Stand der Technik und den allgemeinen und besonderen Anforderungen sowie den besonderen Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten genügen und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht besorgen lassen.

Anerkannt und ausgefertigt:

Lichtenstein, den **01. Feb. 1999**
Bürgermeisteramt

Knorr, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Aufstellungsbeschluß (§ 2 (1) BauGB)
Billigung/Feststellung des
Entwurfs durch den Gemeinderat | 13.09.1990
14.11.1991 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB) | 13.10.1990 |
| 3. | Vorgezogene Bürgerbeteiligung
(§ 3 (1) BauGB) | 02.-einschl.
04.12.1991 |
| 4. | Frühzeitige Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) | 08.01.1992 |
| 5. | Planauslegungsbeschluß | 18.03.1993/
17.04.1997/
23.07.1998 |
| 6. | Ortsübliche Bekanntmachung
der Auslegung (§ 3 (2) Satz 2 BauGB) | 05.05.1993/
24.05.1997
12.09.1998 |
| 7. | Benachrichtigung der Träger
öffentlicher Belange (§ 3 (2) Satz 3 BauGB) | 12.05.1993/
21.05.1997
09.09.1998 |
| 8. | Entwurf mit Begründung
öffentlich ausgelegt (§ 3 (2) Satz 1 BauGB) | von 13.05.1993 bis 14.06.1993/
von 02.06.1997 bis 01.07.1997
von 21.09.1998 bis 20.10.1998 |
| 9. | Mitteilung über das
Ergebnis der Behandlung
der eingegangenen Anregungen
und Bedenken durch den
Gemeinderat (§ 3 (2) Satz 4 BauGB) | 13.10.1992
18.03.1993
23.07.1998
28.01.1999 |
| 10. | Satzungsbeschluß des Gemeinde-
rats (§ 10 BauGB) | 28.01.1999 |
| 11. | Inkrafttreten durch ortsübliche Bekannt-
machung des Anzeigeverfahrens
(§ 10 (3) BauGB) | |

im Amtsblatt der Gemeinde

20. Feb. 1999